

NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E.V.

Nieders. Sportschützenverband . Wilkenburger Str. 30 . 30519 Hannover
Hinweis gem. BDSG: Personenbezogene Daten werden EDV-mäßig erfasst.

An alle Kreisschützenvereine
im NSSV

mit der Bitte um Weiterleitung an die angeschlossenen Vereine
Hannover, den 05.05.2009

Ro-wo

Liebe Kreisvorsitzende,
liebe Vereinsvorsitzende,

ich bitte Sie eindringlich, die Frist bis zum 31.07.2009 zu nutzen, um sich Ihr
Aufbewahrungskonzept gemäß §§ 13/14 AWaffV für Ihre Vereinshäuser durch die
zuständige

Waffenbehörde genehmigen zu lassen. Nur wenn Sie eine solche schriftliche Genehmigung
haben, sind Sie auf der sicheren Seite.

Die bis 2008 vorgeschriebene Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle ist im
Gesetz gestrichen worden und deshalb nicht mehr erforderlich, aber weiterhin möglich.

Hinsichtlich des „Aufbewahrungskonzeptes“ beschreiben Sie ganz einfach die jetzige
Aufbewahrung und Anzahl und Art Ihrer Waffen und Munition. In den meisten Fällen werden
die Waffenbehörden das als Aufbewahrungskonzept akzeptieren.

Bei Schwierigkeiten stehe ich jederzeit für entsprechende Unterstützung zur Verfügung! (Tel.
Nr. 04233/585, am besten morgens ab 09:00 Uhr.)

Mit freundlichem Gruß

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Gez. Axel Rott

Vizepräsident

§ 13 Abs: 6 der AWaffV besagt, dass in ein einem nicht dauernd bewohnten Gebäude nur
bis

zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden dürfen, wenn die Stufe I Widerstandsgrad gewährleistet
ist. Diesen Standard erfüllt kaum ein Schützenverein in seinem Schützenhaus. Allerdings
lässt Abs. 6 auch Abweichungen auf Antrag zu.

§ 14 AWaffV schreibt für einen solchen Antrag ein Aufbewahrungskonzept vor, das der
betreffende Verein vorlegen muss. Einen solchen genehmigten Antrag haben viele
Schützenvereine nicht, damit erfüllen sie z. Z. nicht die Vorgaben der AVV. Das
Innenministerium hat uns eine dreimonatige Frist (bis 31.07.2009) eingeräumt, um
landesweit

rechtmäßige Zustände herzustellen. Um diese formelle Voraussetzung zu schaffen, wird das
Innenministerium in diesem Zeitraum die Waffenbehörden bitten, von
Ordnungswidrigkeitsverfahren abzusehen.

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

gez. Axel Rott

Vizepräsident

Anlage

Anlage

Das Aufbewahrungskonzept nach § 13 Abs. 6 AWaffV hört sich komplizierter an, als es wirklich ist.

In dem Konzept muss mindestens der Standard für die Vereinswaffen und deren Aufbewahrung vorgeschlagen werden, der auch für Privatpersonen und deren häusliche Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Zusätzlich sind die Räumlichkeiten und deren allgemeine Sicherung (Schlösser, ehemalige Waffenkammer usw.) zu beschreiben, um zu verdeutlichen, welche Sicherheitsstandards allgemein vorliegen. Dazu gehört auch eine Ortsbeschreibung der näheren Umgebung (z. B. geschlossene Ortschaft, dicht gelegene Wohnbebauung usw.).

Ein Antrag ergänzt durch Fotos ist hilfreich.

Ein Konzept mit diesen Angaben dürfte im Regelfall für die Antragsgenehmigungsfähigkeit ausreichen.

Die ursprüngliche Forderung in der AWaffV auf Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ist durch Rechtsänderung von 2008 gestrichen worden.

Bei Schwierigkeiten bitte Nachricht an den NSSV.